

amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge der Wahl und der Reserveliste sowie die übrigen Vordrucke können beim Wahlamt, Rathaus, Zimmer 5, in Empfang genommen werden.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist gem. §§ 15, 16 und 17 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1974 (GV NW S. 665/SGV NW 1112) und §§ 22-28, 82 und 83 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1974 (GV NW S. 688/SGV NW 1112) folgendes zu beachten.

Jeder Wahlvorschlag muß Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort Wohnort und Wohnung und Beruf des Bewerbers und, falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe angeben. Bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde anzugeben. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

II.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen für die einzelnen Wahlbezirke des Wahlgebietes müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Name und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

III.

Muß ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenlos geliefert werden, persönlich und handschriftlich zu erbringen. Bei der Anforderung sind der Familienname, Rufname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizufügen, daß er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig, die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

IV.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem amtlichen Vordruck, daß er der Aufstellung zustimmt und daß er für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine Zustimmung als Bewerber gegeben hat, die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach amtlichem Muster abgegeben werden.
2. eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem amtlichen Vordruck, daß der Bewerber wählbar ist, die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach amtlichem Muster erteilt werden.
3. eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird. Ihrer Vorlage bedarf es nicht, wenn eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift bereits einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist, die Niederschrift soll nach amtlichem Vordruck gefertigt werden.
4. sofern sich Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienstverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

V.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muß sie außerdem einreichen:

1. den Nachweis, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch öffentlich beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen.
2. ihre Satzung und ihr Programm - Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes vom 24.7.1967 (BGBl. I S. 773) bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß eingereicht haben. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen die Unterlagen gem. Ziff. 2 nicht eingereicht zu werden, wenn
 - a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Oberkreisdirektor
 - b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation der Regierungspräsident
 - c) im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation der Innenminister bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind.
 Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

VI.

Die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen ebenfalls von fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, es sei denn, daß sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

VII.

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muß die Reserveliste von mindestens 33 und höchstens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, daß ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzmann für einen im Wahlbezirk aufgestellten Bewerber sein kann. Im übrigen gilt die Bezeichnung für Wahlvorschläge sinngemäß.

VII.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Wahlvorschläge und die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung durch den Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie die übrigen Nachweise bis zum Ablauf der o.a. Einreichungsfrist sind Voraussetzungen für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages. Es wird gebeten, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, noch vor Ablauf der o.g. Einreichungsfrist behoben werden können. Weitere Auskunft erteilt das Wahlamt.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Rommerskirchen wurde in 17 Wahlbezirke eingeteilt. Abdrucke der Wahlbezirkseinteilung sind beim Wahlamt erhältlich.

Rommerskirchen, den 12. Februar 1975
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindedirektors als Wahlleiter:
Brinkmann

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der früheren Gemeinde Hoeningen

Im Zuge der vereinfachten Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der früheren Gemeinde Hoeningen mit Beschluß vom 3.12.1974 den Bebauungsplan Nr. 1 der früheren Gemeinde Hoeningen wie folgt geändert:

Die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzte bebaubare Fläche des Grundstücks, Gemarkung Hoeningen, Flur 8, vorläufige Nr. 244 wird erweitert.

Die vordere südwestliche Breite wird bei genauer Einhaltung der Baulinie von 15,00 m auf 18,60 m, die Baugrenze an der nordwestlichen Seite von 12,00 m auf 16,80 m erweitert.

Die Erweiterung der Tiefe auf 16,80 m erstreckt sich an der nordöstlichen Seite auf eine Breite von 7,00 m bei rechtwinkliger Zurückführung auf die ursprüngliche Baugrenze. Letztere bleibt somit auf einer Breite von 11,60 m bestehen. Mit einer Tiefe von 12,00 m bleibt die südöstliche Baugrenze unverändert.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der früheren Gemeinde Hoeningen gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes rechtskräftig.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 1 der früheren Gemeinde Hoeningen liegt beim Bauamt der Gemeinde Rommerskirchen im Rathaus in Widdeshoven, Rathausstraße 12, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rommerskirchen, den 6. Februar 1975
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Rommerskirchen
(Faller)

Niederschrift

über die 44. Sitzung (VII. Wahlperiode) des Rates der Gemeinde Nettesheim-Butzheim am Montag, dem 30.12.1974, 17.00 Uhr in der Gaststätte Grommisch in Butzheim, Landstraße.

Vom Rat sind anwesend:
Bürgermeister und ehrenamtlicher Gemeindedirektor Peter Emunds
die Ratsmitglieder:
Konrad Pasch
Robert Holzem,

Die Fotokopie stimmt mit dem Original überein.
Rommerskirchen, den 3.3.1975
Der Verwaltungsbeauftragte:
J.A. [Signature]
Verwaltungsangestellter

